



Wiener Unabhängiger
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien

Telefon +43 1 4000 89494

Fax +43 1 4000 99 89494

E-Mail:

parteipruefsenat@post.wien.gv.at

WUPPS – VI/801856/25

An
M**** K****

und

Mag. R**** P****

per RSb sowie per E-Mail an:

**** und ****

B E S C H E I D

Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.a Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die politische Partei „Damma Was – Für unseren Alsergrund“ betreffenden Mitteilung des Stadtrechnunghofes Wien vom 5. Juni 2025, GZ StRH VII - 558941-2025, die bezogen auf den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

Das Verfahren wird **eingestellt**.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1 und 2, § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 6. Juni 2025 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 5. Juni 2025, GZ StRH VII - 558941-2025, zur politischen Partei „Damma Wos – Für unseren Alsergrund“ (im Folgenden: „Damma Wos“) betreffend den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

„Vorliegender Sachverhalt

Die Partei ‚Damma Wos - Für unseren Alsergrund‘ trat als kandidierende Partei im 9. Bezirk zu der Bezirksvertretungswahl gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an.

Die Partei sendete am 19. April 2025 eine E-Mail mit einer Aufstellung über Wahlwerbungsaufwendungen an den StRH Wien. Nach Aufforderung durch den StRH Wien erging durch diese Partei am 23. April 2025 eine Mitteilung über die Veröffentlichung des mit ‚Wahlkampfkostenrückerstattung‘ betitelten Wahlwerbungsberichtes gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz auf der Website der Partei [...]. Am 23. April 2024 überprüfte der StRH Wien die mitgeteilte Veröffentlichung auf dieser Website. Dabei wurde der veröffentlichte Bericht gesichert (siehe Beilage B) und für diese Version eine rechtliche Beurteilung vorgenommen.

[...]

Rechtslage

Gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem StRH Wien die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Des Weiteren hat der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. der Mindestgliederung gem. § 2 Abs. 4 leg. cit. zu folgen.

Nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz ist über eine politische oder wahlwerbende Partei eine Geldbuße von bis zu 50.000,- EUR auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem StRH Wien die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben wurde.

Beurteilung durch den StRH Wien

Der StRH Wien kam im Rahmen seiner Beurteilung zum Ergebnis, dass die Partei - mit Ausnahme der nachfolgend aufgezählten Feststellungen - die Vorgaben zum Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz erfüllte:

1. Nach Ansicht des StRH Wien liegt durch die verspätete Veröffentlichung am 23. April 2025 ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vor, da der Wahlwerbungsbericht nicht eine Woche vor dem Wahltag (20. April 2025) auf der Website der Partei veröffentlicht und dem StRH Wien diese Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitgeteilt wurde.

2. Der Bericht enthält die Datumsangabe 19. April 2025 und entspricht somit nicht der gesetzlichen Vorgabe, wonach die bis eine Woche vor dem Wahltag (20. April 2025) entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen in diesem Wahlwerbungsbericht zu veröffentlichen waren, was ebenfalls einen Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz darstellt.

3. Weiters konnte aus den angegebenen teils runden Beträgen (z.B. in den Ziffern fünf, acht und neun) abgeleitet werden, dass der Bericht ziffernmäßig noch nicht bekannte und somit geschätzte Aufwendungen beinhaltet, die als solche zu kennzeichnen gewesen wären. Auch damit wurde nach Ansicht des StRH Wien möglicherweise gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz verstoßen.“

1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 4. Juli 2025 an „Damma Wos“ mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu den vom Stadtrechnungshof Wien vermuteten Verstößen gegen das Wiener Parteiengesetz zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.

1.3. „Damma Wos“ entsprach diesem Ersuchen mit Stellungnahme vom 17. Juli 2025, die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„Wir haben mit unserer Partei Damma Wos - für unseren Alsergrund bei der Wien Wahl am 27.4. ausschließlich im 9. Wiener Gemeindebezirk kandidiert. Wir, das sind eine kleine Gruppe von hauptsächlich am Alsergrund lebenden Menschen und am Alsergrund Interessierten. Hauptakteur:innen waren dabei [...] und [...], die die Organisation und Finanzierung übernahmen. Wir haben den gesamten Wahlkampf ohne „Parteiapparat“ mit Angestellten durchgeführt und versucht nach bestem Wissen und Gewissen, alle Vorgaben zu erfüllen.

Nun zu unserer Stellungnahme:

Zu Punkt 1 - verspätete Veröffentlichung:

[...] wir haben nach bestem Wissen und Gewissen die Aufstellung der geplanten bzw. voraussichtlichen Wahlkampfkosten am Samstag, den 19.4 per Email geschickt. Dass diese auf einer Homepage veröffentlicht und der Link versendet werden muss, hat sich uns leider nicht automatisch erschlossen, [...].

Da [...] erst mit einer Email vom 23.4., 9.26 Uhr die Veröffentlichung als der fehlende Punkt für uns erkenntlich wurde, habe ich die Veröffentlichung unmittelbar um 10.47 Uhr auf meiner Website auch veranlasst und den Link geschickt. Wie aus den beigelegten Emails hervorgeht, haben wir versucht, den Anforderungen gerecht zu werden. Nichtsdestotrotz haben wir hier leider offensichtlich einen Fehler gemacht.

Zu Punkt 2 - Datumsangabe im Bericht:

Da zwischen dem 19. und 23.4. keine neuen Kosten und Rechnungen dazukamen, haben wir das Datum des online-gestellten Berichtes vom 19.4. unverändert belassen. Da ich am 20.4. nicht mehr bei einem Computer war, habe ich bereits am 19.4., 23.58 Uhr die Aufstellung geschickt, in der, wie bereits geschrieben, keine Änderungen mehr vorgenommen wurden. Wir ersuchen Sie daher, diesen Fehler zu entschuldigen.

Zu Punkt 3 - Markierung geschätzter Aufwendungen:

[...] Dass bei der endgültigen Aufstellung der Wahlkampfkosten bereits Bezahltes und Geplantes ebenso markiert werden sollten, ging in den letzten Tagen vor dem Wahltermin leider unter. Zudem mussten wir ohnehin vieles aus Kostengründen streichen. Dies wird bei der Endabrechnung ersichtlich sein, da die Finanzierung allein von uns aus privatem Geld getragen wurde.

Da wir leider kein Mandat in der Bezirksvertretung erreicht haben, möchten wir Sie abschliessend hiemit in Kenntnis setzen, dass wir unsere Partei Damma Wos mit 30.8. auflösen werden.

[...].“

1.4. Am 12. August 2025 erhielt der WUPPS in cc eine an das Bundesministerium für Inneres adressierte E-Mail der „Damma Wos“. Dieser E-Mail war ein von den vertretungsbefugten Organen unterfertigtes Schreiben beigelegt, in dem die Partei mitteilte, dass sie *„bei der Hauptversammlung am 12.8.2025 die Auflösung der Partei ‚Damma Wos für unseren Alsergrund‘ einstimmig beschlossen“* habe und daher *„mit 31.8.2025 die Partei ‚Damma Wos für unseren Alsergrund‘ ihre Aktivität beendet“*.

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022,

2. „wahlwerbende Partei“: eine Wählerinnen- oder Wählergruppe, die sich unter Führung einer unterscheidenden Parteibezeichnung und Aufstellung einer Parteiliste an der Wahlwerbung zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung beteiligt,

[...]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Aufwendungen einer

politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. [...]

(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

[...]

(4) Die Wahlwerbungsberichte gemäß Abs. 2 und 3 haben zumindest folgende Aufwendungen gesondert auszuweisen:

Aufwendungen für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
 - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
 - b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
 - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
 - a. in Printmedien,
 - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
 - c. im Internet,
4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
5. zusätzlichen Personalaufwand,
6. die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei,
7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei,

8. Wahlveranstaltungen,
9. Sonstiges.

[...]

Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[...]

Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen. [...]

2.2. § 1 und § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Gründung, Satzung, Transparenz

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Existenz und die Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930).

(2) Eine politische Partei ist eine dauernd organisierte Verbindung, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament, abzielt und deren Satzung beim Bundesminister für Inneres hinterlegt ist.

[...]

(5) Die freiwillige Auflösung einer politischen Partei ist dem Bundesminister für Inneres bekanntzugeben. Der Bundesminister für Inneres hat die Auflösung im Parteienregister zu vermerken.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen und nicht-territorialen Gliederungen erfasst, unabhängig davon, ob einer Gliederung Rechtspersönlichkeit zukommt,

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 5. Juni 2025 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. „Damma Wos“ war eine politische Partei im Sinne des Wiener Parteiengesetzes. Ihre Statuten wurden am 3. April 2025 beim Bundesminister für Inneres hinterlegt. Am 12. August 2025 hat die satzungsgemäß dazu berufene Hauptversammlung die freiwillige Auflösung der Partei beschlossen. Am selben Tag wurde die Auflösung der Partei und die Beendigung ihrer Aktivitäten dem Bundesminister für Inneres schriftlich bekanntgegeben. In weiterer Folge wurde die freiwillige Auflösung der Partei im Parteienregister vermerkt. Dies ergibt sich insbesondere aus dem vom Bundesminister für Inneres geführten, öffentlich einsehbaren Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister).¹

4. Beweiswürdigung

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich neben dem Parteienregister aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien, der Stellungnahme der Partei vom 17. Juli 2025 sowie aus dem an das Bundesministerium für Inneres adressierten Schreiben der Partei vom 12. August 2025, mit dem sie ihre Auflösung bekanntgegeben hat. Es sind keine Anhaltspunkte hervorgekommen, die Anlass zu Zweifeln über die Richtigkeit der jeweiligen Vorbringen gegeben hätten.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien bezieht sich auf eine zwischenzeitlich aufgelöste politische Partei. Das Wiener Parteiengesetz enthält jedoch keine Regelungen über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch Verhängung von Sanktionen über eine aufgelöste politische Partei. Sämtliche Regelungen des Wiener Parteiengesetzes und so auch jene betreffend die Verhängung von Geldbußen setzen ihrem Wortlaut nach voraus, dass die „politische Partei“ rechtlich nach wie vor existent ist, also entsprechend § 1 Z 1 Wiener Parteiengesetz iVm § 2 Z 1 und § 1 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 eine „gemeinsame Tätigkeit“ als „dauernd organisierte Verbindung“ oder zumindest als „wahlwerbende Partei“ irgendwelche Aktivitäten entfaltet, um für ein zurückliegendes Verhalten mittels einer mit Bescheid gegenüber dieser Partei als Rechtssubjekt eines Verwaltungsverfahrens ausgesprochenen

¹ Vgl. Parteienregisterzahl: 502139, Stand: 18. September 2025; abrufbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

Sanktion zur Verantwortung gezogen werden zu können (vgl. zur ähnlichen Rechtslage auf Bundesebene UPTS 24.11.2020, GZ 2020-0.606.250).

Hinsichtlich einer politischen Partei, der kein Mandat im Wiener Gemeinderat oder einer Wiener Bezirksvertretung zukommt und die sich freiwillig auflöst, ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte davon auszugehen, dass sie auch nicht mehr als wahlwerbende Partei iSd § 1 Z 2 Wiener Parteiengesetz aktiv ist. Die Regelungen des Wiener Parteiengesetzes zur Verantwortung von wahlwerbenden Parteien können daher schon aus diesem Grund dahingestellt bleiben.

5.2. Das Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße war aus den oben genannten Gründen einzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 – Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

22. September 2025

Der Vorsitzende:

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt

Veröffentlichung Website